



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0225/2010		Datum:	30.03.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2A/b-s
Gremienweg:				
28.05.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
17.05.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
20.04.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straße Niederberger Höhe, von der L 127 bis General-Allen-Straße			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straße Niederberger Höhe, von L 127 bis General-Allen-Straße, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 55 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan wird entlang des technischen Bereiches Ost ein Gehweg in Pflasterbauweise hergestellt. Im Bereich des vorgesehenen Kreisverkehrsplatzes werden die Gehwege mit einer Schwarzdecke versehen.

Die Fahrbahn erhält einen Deckenüberzug.

Bei der Niederberger Höhe in diesem Bereich handelt es sich um eine klassifizierte Straße (K 17).

Die Erneuerung der Straße Niederberger Höhe stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den

Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Bei der Festlegung des Stadtanteils für den Ausbau der Gehwege, der Gehwegentwässerung und der Beleuchtung einer klassifizierten Straße ist maßgeblich auf die zahlenmäßige Relation des Fußgängeranliegerverkehrs zum Fußgängerdurchgangsverkehr abzustellen, nicht aber auf den Fahrverkehr, da die auf die Fahrbahn entfallenden Kosten nicht der Beitragspflicht unterliegen.

Beim fußläufigen Verkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

Beim fußläufigen Verkehr sind die Verkehre zur Fritsch-Kaserne, zur anliegenden Wohnbebauung und zum Gewerbegebiet für den Anliegerverkehr von Bedeutung.

Beim überörtlichen Verkehr ist die Verbindungsfunktion zur Festung, nach Urbar, zum Neudorf und zu dem restlichen Bereich der Niederberger Höhe und nach Niederberg zu beachten.

Es ist hier von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der mit 45 % Stadtanteil zu bemessen ist.

Historie:

05.11.2009 Der Stadtrat beschließt die Lagepläne für die Straße Niederberger Höhe